

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

068

14

BEG § 188

Zur Frage der Passivlegitimation des wegen Entschädigung in Anspruch genommenen Landes, wenn der Verfolgte erst im Berufungsrechtszug Tatsachen vorgebracht hat, die gegen die vorher von den Entschädigungsorganen angenommene Zuständigkeit des beklagten Landes sprechen.

BEG § 64

Zur Auslegung des Begriffs der "im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnenen Verfolgung."

BGH, Urt. v. 18. April 1962 - IV ZR 20/62 - OLG Frankfurt/M.
LG Wiesbaden

IV ZR 20/62

Verkündet am
18. April 1962

Heil, Justizassistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Alexander K [REDACTED], F [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in F [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wies-
baden, L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. April 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main
vom 14. Juli 1961 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1896 in Ungarn geborene jüdische Kläger war früher ungarischer, er ist seit dem 30. April 1953 österreichischer Staatsangehöriger. Der Flüchtlingsdienst des Magistrats der Stadt F [REDACTED] hat ihn als Vertriebenen im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BVFG anerkannt. Er begehrt u. a. Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Zur Begründung seines Anspruchs hat er vorgetragen:

Er habe im Jahre 1928 in Dombovar bei Budapest ein Unternehmen gegründet, das sich mit dem Export von Pferden nach Deutschland befaßt habe. Den Hauptsitz des Unternehmens und seinen Wohnsitz habe er 1930 nach F [REDACTED] verlegt. Dort hätten ihm im Sommer 1933 zwei uniformierte Nationalsozialisten einen Barbetrag von 275.000 RM abgenommen; kurz darauf seien ihm 100 bis 120 Pferde weggenommen worden. Wegen seiner jüdischen Abstammung sei ihm in den folgenden Jahren die Ausübung der beruflichen Tätigkeit immer mehr erschwert worden, so daß er 1936 das Unternehmen in Deutschland aufgegeben habe und nach Ungarn zurückgekehrt sei. Dort habe er den Pferdehandel weitergeführt, jedoch in weit geringerem Umfang. 1940 sei er in Ungarn verhaftet worden; zeitweise habe er Zwangsarbeit leisten und von März 1944 an auch den Judenstern tragen müssen. Im Jahre 1947 habe er Ungarn aus politischen Gründen verlassen und sich nach Wien begeben. Seit 1957 sei er in F [REDACTED] ansässig.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt, weil nicht festgestellt werden könne, daß der Kläger einen wesentlichen Berufsschaden erlitten habe, der auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen innerhalb des Altreichsgebietes zurückzuführen sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der nunmehr erhobenen Klage hat der Kläger wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung von 40.000 DM begehrt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, die Angaben des Klägers über sein Einkommen vor und nach 1936 seien so ungenau und die Zeugenaussagen seien so unergiebig, daß der Eintritt eines erheblichen Berufschadens oder eine Verdrängung aus dem Beruf nicht feststellbar sei. Ebensowenig könne davon ausgegangen werden, daß der Kläger in Ungarn weniger als ein deutscher Beamter des höheren Dienstes verdient habe.

Mit der Berufung hat der Kläger seinen Klageantrag weiter verfolgt. In der schriftlichen Berufungsbegründung hat er erstmals vorgetragen, er habe schon vor dem 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz, mindestens aber seinen dauernden Aufenthalt, in der Bundesrepublik gehabt. Er habe sich am 6. März 1950 zunächst besuchsweise in Dachau angemeldet. Am 4. April 1950 habe er sich polizeilich von Dachau nach München abgemeldet, wo er anschließend gewohnt habe. Unter dem 14. April 1950 sei er im Handelsregister des Amtsgerichts München Abt. A Nr. 9957 mit seiner Firma Alexander K. als Kaufmann eingetragen worden.

In seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht hat er weiter angegeben, er sei auch in Italien und schließlich wieder in Österreich gewesen.

Das beklagte Land hat daraufhin geltend gemacht, daß es für den Klageanspruch nicht passiv legitimiert sei.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen zuletzt gestellten Antrag weiter. Er beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Oberlandesgericht hat die Passivlegitimation des beklagten Landes aus folgenden Gründen bejaht: Es sei zwar möglich, daß der Kläger bereits vor dem 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Bayern gehabt habe und von dort nach Italien ausgewandert sei. Er habe sich nicht nur längere Zeit in Bayern aufgehalten, sondern auch die Absicht gehabt, sich dort geschäftlich zu betätigen. Dann wäre nach § 185 Abs. 2 Nr. 3a BEG die Entschädigungsbehörde des Freistaats Bayern für die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche zuständig. Einer weiteren Ermittlung des Sachverhalts bedürfe es indessen nicht, weil der Kläger jedenfalls nach dem 31. Dezember 1952 im Lande Hessen Wohnsitz genommen und dessen Entschädigungsbehörde über den geltend gemachten Anspruch sachlich entschieden habe. Damit sei die Passivlegitimation des Landes Hessen gegeben. Diese sei dann zu bejahen, wenn - wie hier - die Entschädigungsbehörde und ein Entschädigungsgericht über den erhobenen Anspruch

bereits sachlich, wenn auch ablehnend, entschieden hätten und die Frage der örtlichen Zuständigkeit der Entschädigungsbehörde und damit der Passivlegitimation des beklagten Landes erstmals in der Berufungsinstanz aufgeworfen werde. Dafür spreche vor allem der Zweck des BEG, nach dem das Verfahren möglichst einfach und so gehandhabt werden solle, daß die Ansprüche des Verfolgten möglichst schnell beschieden würden. Sonst wäre, da eine Verweisung nicht möglich sei, das ganze bisherige Verfahren gegenstandslos, womit weder den Interessen des Klägers noch denen der die Entschädigungslast letztlich tragenden Bundesrepublik gedient wäre.

Zu Unrecht beruft sich das Berufungsgericht für seine Auffassung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1961, 227). Der erkennende Senat hat allerdings in zahlreichen Entscheidungen (z. B. die Urteile vom 3. Juni 1959 - IV ZR 242/58 -, LM Nr. 1 zu § 188 BEG = RzW 1959, 475 Nr. 31; vom 7. Oktober 1959 - IV ZR 119/59 -, LM Nr. 1 zu § 149 BEG = RzW 1960, 20 Nr. 8; vom 18. Januar 1961 - IV ZR 170/60 -, LM Nr. 3 zu § 188 BEG = RzW 1961, 417 Nr. 49; vom 8. Februar 1961 - IV ZR 189/60 -, LM Nr. 4 zu § 188 BEG = RzW 1961, 227 Nr. 23 und vom 24. Mai 1961 - IV ZR 284/60 -, RzW 1961, 514 Nr. 34) dargelegt, daß die Regelung der Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden in den §§ 185 ff BEG und die damit verknüpfte Passivlegitimation des in Anspruch genommenen Landes (§ 188 BEG) keinen absolut zwingenden Charakter hat und daß unter gewissen Umständen die Passivlegitimation eines Landes auch dann bejaht werden muß, wenn die in den §§ 185 ff aaO geregelten Voraussetzungen nicht vorliegen. Dies beruht darauf, daß die in den genannten Vorschriften getroffene Zuständigkeitsregelung nur auf Gründen der zweckmäßigen Verwaltung beruht. Wie § 172 BEG ergibt,

handelt es sich bei den Entschädigungsforderungen um Ansprüche, die von der Gesamtheit der in der Bundesrepublik ansässigen Deutschen getragen werden müssen. Die in § 172 Abs. 2 BEG geregelte Verteilung der Entschädigungslast zeigt, daß es für den Umfang der von den Ländern zu tragenden Entschädigung grundsätzlich unerheblich ist, ob das eine oder das andere Land in Anspruch genommen wird. Daher ist die Passivlegitimation im Entschädigungsverfahren im wesentlichen nur eine Prozeßstandschaft des jeweils beklagten Landes für den an sich Entschädigungspflichtigen. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden sind reine Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend, um die Arbeitslast angemessen auf die Länder zu verteilen (vgl. RzW 1961, 227 Nr. 23).

Hieraus hat der erkennende Senat in einem Urteil vom 14. März 1962 - IV ZR 271/61 - gefolgert, daß dann, wenn sich ein aus Gründen der Zuständigkeit für die Bearbeitung einer Sache in Betracht kommendes Land gegenüber einem anderen Land zur Übernahme bereiterklärt, die Passivlegitimation des übernehmenden Landes begründet wird. Weiterhin ist in dem Urteil vom 8. Februar 1961 (aaO) ausgesprochen worden, daß eine an und für sich nicht zuständige Entschädigungsbehörde für den gesamten Entschädigungsanspruch zuständig ist, wenn sie ihre Zuständigkeit, wenn auch irrtümlich, angenommen und den verfolgten Anspruch teilweise zugesprochen hat. Dasselbe hat zu gelten, wenn ein Anspruch teilweise zugesprochen und teilweise aberkannt worden ist (RzW 1961, 417 Nr. 49). In solchen Fällen wird durch den Bescheid oder durch das Urteil die Zuständigkeit für die noch nicht rechtskräftig beschiedenen Ansprüche oder für etwaige später sich ergebende Ansprüche begründet. Entscheidend hierfür ist, daß die Verfahrensvorschriften des BEG eine möglichst einfache, klare und beschleunigte Durchführung der Entschädigungsverfahren

gewährleisten sollen, wie sie in § 179 BEG vorgeschrieben ist.

Aus diesen von dem erkennenden Senat in den erwähnten Urteilen entwickelten Grundsätzen über die Passivlegitimation eines an und für sich in Widerspruch zu den §§ 185 ff BEG in Anspruch genommenen Landes kann jedoch im vorliegenden Fall wegen des Verhaltens des Klägers in dem wegen seiner Entschädigungsansprüche anhängig gemachten Verfahren vor den Entschädigungsorganen die Passivlegitimation des beklagten Landes nicht hergeleitet werden. Aus seinem Vorbringen in dem Verfahren vor der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht mußte entnommen werden, daß er im Jahre 1957 erstmals als Vertriebener in die Bundesrepublik gekommen sei und in F [REDACTED] seinen Wohnsitz begründet habe. Unter diesen Umständen ergab sich die Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden des Landes Hessen aus § 185 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e BEG. Erst in seiner Berufungsbegründungsschrift vom 1. März 1960 (Bl. 79 ff GA) hat der Kläger Tatsachen vorgetragen, die es als möglich erscheinen ließen, daß der Kläger am 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz in München gehabt habe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BEG) und daß er seine Entschädigungsansprüche bei den Entschädigungsbehörden des Landes Bayern hätte geltend machen müssen (§ 185 Abs. 2 Nr. 1 BEG). Unter diesen Umständen konnte es dem Beklagten nicht verwehrt werden, erst im Berufungsverfahren geltend zu machen, daß sich der Entschädigungsanspruch nicht gegen ihn richte (§ 188 BEG).

Den Verfahrensvorschriften des BEG liegt zwar der Gedanke zugrunde, dem Verfolgten in möglichst einfacher, schneller und sachgerechter Weise zur Verwirklichung

seiner Entschädigungsansprüche zu verhelfen. Nach den o. a. Entscheidungen des erkennenden Senats soll daher auch für die Frage der Passivlegitimation das berechnigte Interesse des Verfolgten dem Verwaltungsinteresse der Entschädigungsbehörden der verschiedenen Länder übergeordnet sein, solange dies, gemessen an den Belangen der Gesamtheit der Verfolgten, als vertretbar angesehen werden kann. Das kann in der Regel dann angenommen werden, wenn der Verfolgte das in seinem Fall Zumutbare getan hat, um die Entschädigungsorgane in die Lage zu versetzen, nicht nur die erhobenen Ansprüche sachlich zu behandeln und zu beschneiden, sondern in erster Linie auch die Frage zu klären, welche Entschädigungsbehörde die Bearbeitung und Entscheidung zu übernehmen hat. Dies ergibt sich schon aus der dem Verfolgten obliegenden Pflicht, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken (vgl. Urteil des Senats vom 18. Juni 1958 - IV ZR 47/58 -, LM BEG § 176 Nr. 6 = RzW 1958, 373 Nr. 40) und in diesem Rahmen auch die für die Zuständigkeit und die Passivlegitimation des in Anspruch genommenen Landes maßgeblichen Tatsachen so rechtzeitig mitzuteilen, daß eine unnötige Belastung der Entschädigungsorgane vermieden wird.

Hiernach ist es für das beklagte Land unzumutbar, dem Anspruchsteller zu gestatten, tatsächliche Gesichtspunkte, die für die Beurteilung der Zuständigkeit und der Passivlegitimation erheblich sind, ohne berechtigten Anlaß nach eigenem Belieben erst in einem späten Stadium des Entschädigungsverfahrens vorzubringen, nachdem er durch sein früheres Vorbringen sowohl eine Entschädigungsbehörde als auch ein Entschädigungsgericht zur sachlichen Behandlung und Entscheidung über seinen Anspruch veranlaßt hat. In einem solchen Fall kann es dem beklagten

Land nicht versagt sein, zunächst die formellen Voraussetzungen seiner vom Antragsteller behaupteten sachlichen Verpflichtung der Nachprüfung durch das mit der Sache befaßte Entschädigungsgericht zu unterbreiten.

Da der Kläger ohne ersichtlichen Grund erst im Berufungsrechtszug Tatsachen vorgebracht hat, welche die Passivlegitimation eines anderen Landes als möglich erscheinen lassen, hätte das Oberlandesgericht in diesem Fall zunächst die noch erforderlichen Ermittlungen anstellen und sich dann über die hiermit aufgeworfene Frage schlüssig werden müssen. Bereits aus diesem Grunde ist die Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie die Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung geboten.

2. Weiterhin ist es aber auch rechtlich nicht bedenkenfrei, wenn das Berufungsgericht lediglich ausgeführt hat, der Kläger sei nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG entschädigungsberechtigt, nachdem er nunmehr als Vertriebener "anerkannt" worden sei.

Der erkennende Senat hat im Urteil vom 25. Januar 1961 - IV ZR 202/60 - zu § 150 BEG ausgesprochen, daß die verwaltungsbehördliche Anerkennung als Vertriebener die Entschädigungsorgane nicht bindet; vielmehr haben sie die Vertriebeneneigenschaft selbständig zu prüfen. Dasselbe hat auch insoweit zu gelten, als es sich um die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG handelt. Auch hier ist der Begriff des "Vertriebenen im Sinne des § 1 BVFG" ein Rechtsbegriff, dessen tatsächliche Voraussetzungen von den Entschädigungsorganen selbst zu ermitteln und zu würdigen sind.

Hierbei ist es nicht ausgeschlossen, daß sich das Entschädigungsgericht die Feststellungen der Verwaltungsbehörde zu eigen macht. Der Senat hat im Urteil vom 17. Januar 1962 - IV ZR 183/61 - ausgeführt, daß es für eine einwandfreie Würdigung der Sach- und Rechtslage durch das Berufungsgericht nicht eines ausdrücklichen Eingehens auf jedes einzelne Beweismittel und einer ausdrücklichen Auseinandersetzung damit bedarf. Es genügt vielmehr, wenn sich ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat. Dieser Grundsatz gilt sinngemäß auch in Entschädigungssachen. Es muß aber aus dem Berufungsurteil zweifelsfrei hervorgehen, daß das Oberlandesgericht seine in § 176 Abs. 1 BEG normierte Pflicht, von Amts wegen alle für die Entscheidung erheblichen Umstände zu ermitteln und zu würdigen, in ausreichendem Maße erfüllt hat.

Aus dem angefochtenen Urteil läßt sich nicht mit Sicherheit entnehmen, ob das Oberlandesgericht durch eigene Prüfung der dafür maßgeblichen Voraussetzungen zu der Annahme der Vertriebeneneigenschaft des Klägers gelangt ist. Im Tatbestand des Berufungsurteils ist mitgeteilt, daß die Akten über die Erteilung eines Vertriebenenausweises vom Magistrat der Stadt F [REDACTED] sowie die über den Kläger angelegten Ausländerakten des Polizeipräsidenten in F [REDACTED] beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Wenn darauf in den Entscheidungsgründen zu der hier maßgeblichen Frage nur die o. a. Bemerkung enthalten ist, so kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß das Berufungsgericht lediglich wegen der verwaltungsbehördlichen Anerkennung als solcher und ohne eigene Prüfung der notwendigen Voraussetzungen zu der Annahme der Vertriebeneneigenschaft des Klägers gekommen ist. Diese

Bedenken erscheinen umsomehr berechtigt, als das Oberlandesgericht zu den vom Landgericht gemäß seinem Beweisbeschluß vom 10. Juni 1959 (Bl. 40 GA) angestellten Ermittlungen darüber, ob der Kläger deutscher Volkszugehöriger gemäß § 6 BVFG ist, keine Stellung genommen hat.

3. Das Berufungsgericht hat dem Kläger den Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen versagt, weil er nicht gemäß § 64 Abs. 1 BEG im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnenen Verfolgung in seinem wirtschaftlichen Fortkommen benachteiligt worden sei, und dazu ausgeführt:

Der Zweck der in § 64 Abs. 1 BEG enthaltenen Beschränkung der Entschädigungsfälle gehe dahin, einen Entschädigungsanspruch da nicht zu gewähren, wo der Verfolgungstatbestand zum Reichsgebiet keine Beziehung gehabt habe. So liege der Fall auch hier. Die Erklärungen des Klägers vor dem Oberlandesgericht ließen nicht erkennen, daß er in Deutschland ein Handelsgeschäft betrieben habe. Sie ließen vielmehr nur darauf schließen, daß er von Ungarn aus mit Deutschland gehandelt und in Deutschland Stallungen in Form von Auslieferungslagern unterhalten habe. Dafür spreche insbesondere, daß seine Familie in Ungarn geblieben sei, er in Ungarn eine sogenannte Pferdesammelstelle unterhalten habe und im Abstand von vier bis sechs Wochen dorthin gereist sei. Daher könne er durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen nur in seinen Handelsbeziehungen mit Deutschland betroffen worden sein, nicht habe dagegen sein in Ungarn gelegenes Handelsgeschäft davon erfaßt werden können.

Auch gegen diese Erwägungen bestehen rechtliche Bedenken.

14

Nach der vom Oberlandesgericht als Ausgangspunkt genommenen ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats kommt es für die Frage, ob ein Verfolgter infolge einer im Altreichsgebiet begonnenen Verfolgung im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen geschädigt worden ist (§ 64 Abs. 1 Satz 1 BEG), nicht darauf an, wo die Verfolgungshandlung begonnen hat, sondern darauf, wo der Verfolgte erstmalig von der Verfolgungsmaßnahme erfaßt worden ist, die ihn in seinem beruflichen Fortkommen benachteiligt hat (Urteil vom 29. Juni 1957 - IV ZR 94/57 -, LM Nr. 3 zu § 64 BEG = RzW 1957, 329 Nr. 29). Deshalb muß sich die Verfolgung im Altreichsgebiet dergestalt ausgewirkt haben, daß der Verfolgte von ihr in diesem Gebiet tatsächlich erfaßt worden ist. Nach den Entscheidungen des Senats vom 25. Februar 1959 (LM Nr. 12 zu § 64 BEG = RzW 1959, 259 Nr. 12) und vom 21. Oktober 1959 (LM Nr. 17 zu § 64 aaO = RzW 1960, 388 Nr. 51) ist es dabei wesentlich, wo sich der Mittel- und Schwerpunkt der wirtschaftlichen Lebensbeziehungen des Verfolgten, vor allem seiner beruflichen Betätigung, befand, als er von den Verfolgungsmaßnahmen erstmalig erfaßt wurde. Lag dieser im Altreichsgebiet und haben sich die Verfolgungsmaßnahmen dort ausgewirkt, so sind die insoweit maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG erfüllt.

Für die Entscheidung der Frage nach dem Mittel- und Schwerpunkt der wirtschaftlichen Lebensbeziehungen sind nicht Rechtsbegriffe ausschließlich maßgebend, die in dem Handelsrecht für den Sitz eines Unternehmens entwickelt worden sind. Vielmehr sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalles ausschlaggebend. Es kommt darauf an, wie und wo sich die berufliche Betätigung

ihrer Eigenart und ihrem Umfang nach notwendig ausgewirkt hat, insbesondere, wie sich der eigene Tätigkeitsbereich des Verfolgten im Einzelfall gestaltet hat. Dabei ist es möglich, daß der Mittel- und Schwerpunkt der beruflichen Betätigung sich nicht auf einen Ort oder ein bestimmt begrenztes Gebiet zu beschränken brauchte, sondern er kann sich auf mehrere Orte gleichermaßen verteilt oder sich auf mehrere Gebiete erstreckt haben. War der Geschädigte auch im Altreichsgebiet tätig und ist er dort von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen erstmalig tatsächlich erfaßt worden, so können die Beziehungen des Verfolgten zum Reichsgebiet nicht verneint werden. Vielmehr können in einem solchen Fall die hier maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG gegeben sein, obwohl handelsrechtlich der Sitz des Unternehmens im Ausland war.

Mit Recht rügt die Revision, daß diese Gesichtspunkte vom Berufungsgericht nicht hinreichend beachtet worden sind. Legt man mit dem Oberlandesgericht die im Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergegebenen Äußerungen des Klägers über seine berufliche Tätigkeit in den Jahren von 1933 bis 1936 der rechtlichen Würdigung zugrunde, so können Mittel- und Schwerpunkte seiner beruflichen Lebensbeziehungen sowohl in Deutschland, wo ihn die Verfolgungsmaßnahmen tatsächlich erreicht haben, als auch in Ungarn gewesen sein. Nach seiner Darstellung hat er einen Pferdeexporthandel in der Weise betrieben, daß er Tiere in oder nach Ungarn eingekauft und sie in das Ausland mit Deutschland als Hauptabsatzgebiet verkauft hat. Das Ziel der beruflichen Betätigung wurde aber nicht nur durch den in Ungarn erfolgten Einkauf, sondern auch durch den Verkauf der Pferde in Deutschland erreicht. Dabei schließen es die bisherigen Feststellungen

des Berufungsgerichts nicht aus, daß sich der Schwerpunkt des Verkaufsgeschäfts in Deutschland befunden hat. Das wäre nur dann nicht der Fall, wenn der Kläger von Ungarn aus auch die Verkäufe getätigt oder sie als Inhaber des Betriebes von dort geleitet hätte und die im Altreichsgebiet unterhaltenen Stallungen nur der Durchführung der von Ungarn aus getätigten Verkäufe gedient hätten und so die einzigen sichtbaren Zeichen einer nach Deutschland reichenden Geschäftsbeziehung gewesen wären. Entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts kann dies nicht schon daraus gefolgert werden, daß die Familie des Klägers in Ungarn geblieben ist, er dort eine sogenannte Pferdesammelstelle unterhalten hat und er im Abstand von vier bis sechs Wochen von Deutschland nach Ungarn gereist ist. Abgesehen davon, daß der Ort des Aufenthalts der Familie nicht ohne weiteres mit dem Ort der beruflichen Betätigung eines ihrer Mitglieder gleichzuachten ist, bietet der Ort der Pferdesammelstelle insofern keinen hinreichenden Anhaltspunkt, als diese zwar immer zum Einkauf, nicht aber notwendig zum Verkauf im Rahmen der beruflichen Gesamtbetätigung des Klägers in Beziehung steht. Die Tatsache aber, daß er sich vorwiegend in Deutschland aufgehalten und sich nur in vier- bis sechswöchigen Abständen nach Ungarn begeben hat, läßt eher darauf schließen, daß die Tätigkeit des Klägers dem Verkauf in Deutschland gewidmet war. Insoweit ist es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts möglich, daß er den Verkauf im wesentlichen selbst in Deutschland betrieben hat. Dabei darf vor allem die Erfahrungstatsache nicht außer acht gelassen werden, daß der Handel mit Pferden in aller Regel im persönlichen Kontakt zwischen Verkäufer und Käufer vorsichgeht.

Zu dieser Frage wird das Oberlandesgericht gegebenenfalls noch weitere Ermittlungen anzustellen und entsprechende Feststellungen zu treffen haben.

4. Schließlich wird das Oberlandesgericht unter Umständen zu prüfen haben, ob und von wann ab die Beschränkung des Klägers in seiner Erwerbstätigkeit eine wesentliche war (§ 66 Abs. 3 BEG) und bis zu welchem Zeitpunkt er aus seiner Erwerbstätigkeit, insbesondere in den Jahren nach 1936 in Ungarn, noch eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt hat, so daß der Entschädigungszeitraum noch nicht beginnen konnte (Entscheidung des Senats vom 29. April 1959 - IV ZR 313/58 -, LM Nr. 5 zu § 66 BEG = RzW 1959, 401 Nr. 45). Wie nicht zu verkennen ist, wird es möglicherweise erheblichen Schwierigkeiten begegnen, den Umfang des Schadens im beruflichen Fortkommen, welchen der Kläger angeblich erlitten hat, möglichst annähernd genau zu ermitteln. Das Berufungsgericht wird gegebenenfalls darüber, nachdem es dem Kläger Gelegenheit gegeben hat, noch nähere tatsächliche Angaben zu machen und Beweismittel beizubringen, gemäß § 287 ZPO in Verbindung mit § 209 BEG nach freier Überzeugung zu entscheiden haben. Dasselbe gilt für die Entscheidung der Frage, ob und wann der Kläger nach der Verfolgung etwa wieder eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat (vgl. Urteil des Senats vom 8. Juli 1959 - IV ZR 41/59 -, LM Nr. 16 zu § 75 BEG = RzW 1959, 507 Nr. 23).

5. Nach alledem ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Wilden

Dr.Graf